

IGBILDENDEKUNST

TEL +43 1 524 09 09 FAX +43 1 526 55 01

OFFICE@IGBILDENDEKUNST.AT
WWW.IGBILDENDEKUNST.AT
GUMPENDORFER
STRASSE 10-12
1060 WIEN
AUSTRIA

BMASK
Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz
1010 Wien, Stubenring 1

und

Präsidium des Nationalrates
Parlament
1017 Wien, Dr. Karl Renner Ring 3

per Email: stellungnahmen@bmask.gv.at
begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at

Wien, 4.8.2010

Stellungnahme zu

Entwurf Künstlersozialversicherungs-Strukturgesetz (KSV-SG)

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die IG BILDENDE KUNST nimmt als Interessenvertretung der bildenden Künstler_innen in Österreich zum Entwurf für ein Bundesgesetz, mit dem das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz und das Künstler-Sozialversicherungsgesetz geändert werden (KünstlerInnensozialversicherungs-Strukturgesetz – KSV-SG) Stellung wie folgt:

I. VORBEMERKUNGEN

Wir begrüßen, dass die Ergebnisse der im Herbst 2008 veröffentlichten Studie zur sozialen Lage der Kunstschaffenden in Österreich zur Einrichtung von interministeriellen Arbeitsgruppen mit dem Ziel, die soziale und ökonomische Lage der Kunstschaffenden sowie die Rahmenbedingungen und Möglichkeiten künstlerischer Arbeit zu verbessern, geführt hat. Wir begrüßen den hier vorliegenden Gesetzesentwurf als ersten Schritt in die richtige Richtung. Gleichzeitig kann – bei allen Ambitionen in dem langwierigen Arbeitsprozess bis hierher – nicht beschönigt werden, dass die hier geplanten Maßnahmen nur in einem geringen Umfang dazu in der Lage sein werden, die soziale und ökonomische Lage der Kunstschaffenden tatsächlich zu verbessern.

Die Einrichtung von **Künstler_innen-Servicezentren**, die Institutionen übergreifend Beratung und Unterstützung in Sozialversicherungsagenden anbieten, werden dazu beitragen, die komplexen Regelungen insbesondere bei Mehrfachversicherung überschaubarer bei einer Anlaufstelle aufzubereiten und damit den Aufwand der Informationsbeschaffung für Künstler_innen zu reduzieren. Darüber hinaus ist zu hoffen, dass die Einrichtung der geplanten Künstler_innen-Servicezentren auch dazu führen, widersprüchliche Auskünfte durch verschiedene Anlaufstellen im besten Fall auszuschließen zu können. Service und Information sind unbestreitbar ein wichtig, nicht nur um Pflichten zu erfüllen, sondern auch Rechte und erworbene Leistungsansprüche wahrzunehmen. Insofern sollten Service und Information zu Pflichtversicherung/en (gleichgültig wie komplex die Versicherungssituation auch sein mag) als Selbstverständlichkeit anzunehmen sein – das Gegenteil war bislang der Fall. Umso erfreulicher ist es, dass sich nun die Sozialversicherungsanstalt der Gewerblichen Wirtschaft (SVA) dieser Aufgabe stellen und über die eigenen Versicherungsagenden hinaus Anlaufstelle werden wird. Betonenswert erfreulich ist die im Gesetzestext ausdrückliche festgehaltene Absicht „Berufsanfänger_innen in besonderer Weise zu unterstützen“. Die soziale und ökonomische Lage verbessern wird eine solche Serviceleistung jedoch kaum, und allenfalls nur dort wo bislang durch gravierende Informationsdefizite bspw. vermeidbare Kosten oder Versicherungslücken entstanden sind.

Dass ab 2011 auch Künstler_innen – wie bisher schon Gewerbetreibenden – die **Möglichkeit** eröffnet wird, ihre **selbständige Tätigkeit respektive die daraus resultierende Pflichtversicherung ruhend zu melden**, ist eine willkommene Verbesserung. Damit wird für Künstler_innen ein wesentliches Hindernis aus dem Weg geräumt, Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung in Anspruch zu nehmen. Klar ist aber auch, wie die Studie zur sozialen Lage der Kunstschaffenden belegt, dass nur eine kleine Anzahl an Künstler_innen

überhaupt jemals in eine Arbeitslosenversicherung integriert war. Daran hat auch die seit 1.1.2009 bestehende freiwillige Arbeitslosenversicherung nichts geändert. Im vergangenen Jahr mussten sich alle in der SVA Pflichtversicherten acht Jahre bindend für oder gegen die freiwillige Arbeitslosenversicherung für Selbständige entscheiden. Nur eine verschwindend geringe Zahl der Selbständigen hat sich dafür entschieden¹ – zu unattraktiv bis unbrauchbar ist diese Option. Die nun geplante Möglichkeit einer Ruhendmeldung der selbständigen künstlerischen Tätigkeit, schafft jedoch andere Ausgangsvoraussetzungen für eine solche Entscheidung. In diesem Sinne ist es dringend notwendig und auch nur fair, für alle in der SVA pflichtversicherten Künstler_innen erneut eine Frist zur Entscheidung für oder gegen die freiwillige Arbeitslosenversicherung einzuräumen!

II. VORSCHLÄGE UND ANMERKUNGEN IM DETAIL

A) BETREFFEND ÄNDERUNGEN IM GSVG

§ 189a.: Dezentrale Beratung in allen SVA-Landesstellen gewährleisten

In § 189a. wird „ein“ Künstler_innen-Servicezentrum festgehalten. Wie in den Erläuterungen ausgeführt, wurde die SVA unter anderem aufgrund der „dezentralen Beratung in den Landesstellen als Kund/innen/zentren“ für diese Aufgabe vorgeschlagen. Aus dem Gesetzestext (und ebenso wenig aus den Erläuterungen) geht hervor, dass die durch ein Servicezentrum geplante Erteilung von Auskünften, Unterstützung und Entgegennahme und Weiterleitung von Anträgen tatsächlich dezentral in allen Landesstellen gewährleistet werden soll. Selbstverständlich ist es maßgeblich, ein solches Serviceangebot flächendeckend einzurichten. Dies ist im KSV-SG sicherzustellen.

Darüber hinaus empfehlen wir ausdrücklich eine Erweiterung der Formulierung „für alle Kunstschaffenden“ auf zumindest „für alle Kunst-, Kultur- und Medienschaffenden“. In jedem Fall darf die Zuständigkeit der Künstler_innen-Servicezentren keinesfalls dort aufhören, wo etwa eine Mehrfachversicherung und entsprechend komplexe Versicherungssituation erst dadurch entsteht, dass sowohl künstlerische als auch nicht-künstlerische (seien es kunstnahe oder kunstferne) Tätigkeiten ausgeübt werden.

§ 189b. 1. Erteilung von Auskünften auch zu Arbeitslosenversicherung

Die Erteilung von Auskünften betreffend Arbeitslosenversicherung und AMS ist auf Punkt g (betreffend „Anträge auf Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung“) beschränkt. Für eine umfassende Information

¹ Per Stichtag 30.6.2009 haben sich offenbar lediglich 678 der knapp 360.000 Versicherten für diese Option entschieden. (Quelle: APA, 10.8.2009)

ersuchen wir um entsprechende Ergänzungen in den Punkten c bis f sowie eine Ergänzung dahingehend, dass auch Auskünfte über bestehende Ansprüche aus der Arbeitslosenversicherung erteilt werden (insbesondere Auskunft zu Fragen bzgl. erworbener Beitragszeiten, zur Anwendung kommende Rahmenfristerstreckungsgründe, etc.).

§ 189d. Monitoring unter Einbindung von Interessenvertretungen

Die vorgesehenen jährlichen Berichte zur Tätigkeit der Künstler_innen-Servicezentren möchten wir ausdrücklich als wichtige und begrüßenswerte Begleitmaßnahme hervorheben.

B) BETREFFEND ÄNDERUNGEN IM KSVFG

Um langen Bearbeitungszeiten im Fall einer Ruhendmeldung vorzubeugen, soll Künstler_innen, die keinen Zuschuss aus dem KSVF beziehen, die Möglichkeit eingeräumt werden, auch unabhängig von einer aktuellen Ruhendmeldung einen Antrag an den KSVF auf Feststellung der Voraussetzungen gem. KSVFG § 2 Abs. 1 zu stellen.

§ 22a. (3) und (5) Zügige Bearbeitung und Datenübermittlung sicherstellen

Da die Ruhendmeldung der selbständigen künstlerischen Tätigkeit bzw. die daraus resultierende Ausnahme aus der Pflichtversicherung Ausschlüsse aus dem Leistungsbezug gem. AIVG vermeiden soll, ist sicherzustellen, dass die Ruhendmeldung beim KSVF raschest möglich zu einer entsprechenden Erledigung aller Arbeitsschritte beim KSVF und der SVA führt, sodass es bei Meldung der Arbeitslosigkeit beim AMS zu keinen Verzögerungen z.B. betreffend den Bezug von Arbeitslosengeld kommt.

§ 18 (3) Keine Aliquotierung von Zuschüssen

Eine solche Aliquotierung nach Monaten ist nicht einzusehen, weil in der Folge zwei Künstler_innen mit gleich hohen Beitragsleistungen an die SVA lediglich aufgrund des Zeitraums, in denen sie selbständig künstlerisch erwerbstätig waren, unterschiedlich hohe Zuschüsse erhalten. Diese Benachteiligung betrifft insbesondere Berufsanfänger_innen, die ihre Tätigkeit bspw. nach Studienabschluss unterjährig aufnehmen, in der Folge aber lediglich einen aliquoten Anteil des maximal möglichen Zuschusses aus dem KSVF beziehen können. Schließlich werden auch die Versicherungsbeiträge nicht aliquot vorgeschrieben (Ausnahme: die monatlichen Beiträge zur Unfallversicherung), sondern anhand der im betreffenden Kalenderjahr erzielten Beitragsgrundlage ermittelt. Wir plädieren ausdrücklich für eine Streichung von § 18 (3).

§ 17 (7) Bei Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen Zuschüsse aus dem KSVF auch wenn bereits eine gesetzliche Alterspension bezogen wird

Im Zuge der letzten Novelle des KSVFG wurden Bezieher_innen einer gesetzlichen Alterspension grundsätzlich aus der Möglichkeit einen Zuschuss aus dem KSVF zu beziehen ausgeschlossen. Ein solcher Ausschlussgrund ist nicht einzusehen. Zuschussbezieher_innen ist es grundsätzlich erlaubt innerhalb der festgelegten Obergrenze auch weitere Einkünfte (abseits der selbständigen künstlerischen Tätigkeit) zu beziehen ohne den Zuschuss zu verlieren. Es ist nicht nachvollziehbar, warum ausgerechnet der Bezug einer gesetzlichen Alterspension (so niedrig diese auch sein mag) seit 2008 plötzlich dem Bezug eines Zuschusses entgegensteht, wenn alle anderen Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind – demnach also auch eine Pflichtversicherung vorliegt und entsprechend Sozialversicherungsbeiträge anfallen.

C) BETREFFEND ASVG

Ausnahmen aus der Pflichtversicherung / Vollversicherung

In GSVG § 4 (1) Z 9 wird die Ruhendmeldung für Künstler_innen eingefügt. GSVG § 4 (1) regelt jedoch ausschließlich Ausnahmen aus der Pflichtversicherung in der Kranken- und Pensionsversicherung gem. GSVG. Somit bleibt die Ausnahme aus der Unfallversicherung unerwähnt. Wir schlagen hierzu eine Einfügung ähnlich jener für Gewerbetreibende vor (vgl. ASVG § 8 Abs. 2 c.).

Außerdem unregelt ist die Ausnahme aus der Pflichtversicherung in der Krankenversicherung für jene selbständigen bildenden Künstler_innen, die (entsprechend der Rechtslage vor dem 1.1.2001 und darauf folgende Ausnahmeregelung zum Verbleib in diesem System) gem. ASVG krankenversichert sind (und lediglich in der Pensionsversicherung gem. GSVG pflichtversichert sind). Wir ersuchen um entsprechende Regelungen im ASVG und wenn erforderlich auch im GSVG.

D) BETREFFEND AIVG

Optieren in die freiwillige Arbeitslosenversicherung für Selbständige

Wie bereits eingangs angemerkt, führt die Möglichkeit der Ruhendmeldung zu einer merklich anderen Ausgangsposition für eine Entscheidung für oder gegen die freiwillige Arbeitslosenversicherung (auch, wenn diese Option insbesondere aufgrund der abzulehnenden langen Bindungsfristen und hohen Beiträge für viele Künstler_innen dennoch nur sehr begrenzt von Interesse sein wird). Im Zuge der hier geplanten Gesetzesänderungen ist hier für alle Betroffenen

(Künstler_innen, die sich seit 1.1.2009 bindend für 8 Jahre gegen die freiwillige Arbeitslosenversicherung entschieden haben) unbedingt erneut eine Entscheidungsmöglichkeit und -frist einzuräumen!

III. SCHLUSSBEMERKUNGEN UND GRUNDSÄTZLICHES

Umfassende Verbesserung der sozialen Lage...

Abschließend möchten wir festhalten, dass mit dem KSV-SG Gesetze abgeändert werden, zu denen die im Kulturrat Österreich zusammengeschlossenen Interessenvertretungen von Kunst- und Kulturschaffenden wesentlich weitreichendere Verbesserungsvorschläge ausgearbeitet haben. Wir weisen hierzu insbesondere auf folgende Forderungskataloge betreffend KSVFG und AIVG hin, die auf eine notwendige umfassende(re) Verbesserung der sozialen Lage von Künstler_innen abzielen:

- Sofortmaßnahmen Künstlersozialversicherungsfondsgesetz
<http://kulturrat.at/agenda/sozialrechte/forderungen/ksvfg>
- Maßnahmenkatalog zur Arbeitslosenversicherung (für Künstler_innen)
http://kulturrat.at/agenda/ams/arbeit_geld/alvg_massnahmen

... nicht nur für Künstler_innen!

Wie eingangs angemerkt sehen wir die im KSV-SG vorgestellten Maßnahmen als wichtige erste Schritte. Die Weiterarbeit hat auch dahingehend zu erfolgen, Maßnahmen zur Verbesserung der sozialen Absicherung von allen prekär Tätigen zu setzen. Ein nächster Schritt sollte etwa die Ausweitung der hier getroffenen Maßnahmen für alle sein: 1. Servicezentren und kompetente Beratung für alle Erwerbstätigen in komplexen Beschäftigungs- und Versicherungssituationen (insb. Mehrfachversicherung); 2. Möglichkeit der Ruhendmeldung für alle Selbständigen (nicht nur für Gewerbetreibende und Künstler_innen).

Geschlechtergerechte Sprache

Positiv hervorheben möchten wir die Ambitionen zu einem geschlechtergerechten Sprachgebrauch (zumeist durch die Verwendung von Binnen-I). An dieser Stelle möchten wir jedoch erneut – wie schon in unserer Stellungnahme zur Novelle des KSVFG 2008 – darauf hinweisen, dass im KSVFG ausgerechnet die Leitungsfunktion (Geschäftsführung) des KSVF ausschließlich in der männlichen Form vorkommt, dies aber wohl kaum der Intention der Gesetzgeber_innen

entsprechen kann! Durch die sonst im Gesetzestext auf zwei Geschlechter ausgerichtete Sprache führt dies zu einer besonders diskriminierenden Darstellung. Wir fordern dazu auf, die nun anstehende Novelle auch für eine entsprechende Korrektur im KSVFG zu nutzen und für die Leitungsfunktion eine geeignetere Formulierung zu wählen (z.B. GeschäftsführerIn).

Darüber hinaus wäre es nur konsequent, den Titel des KSVFG in „KünstlerInnen-Sozialversicherungsfondsgesetz“ zu ändern. Der Titel des nun zur Begutachtung stehenden Gesetzesentwurfs („KünstlerInnen-Sozialversicherungsstrukturgesetz“) zeigt vorbildhaft, dass eine Bezugnahme auf nicht ausschließlich Männer auch im Titel eines Gesetzes möglich ist.

Wir ersuchen ausdrücklich um Nachbesserung des zur Begutachtung vorgelegten Entwurfs. Gerne beteiligen wir uns an künftigen Erörterungen und stehen für Rückfragen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,

Mag.^a Daniela Koweindl (Kulturpolitische Sprecherin)
i.A. d. IG BILDENDE KUNST